

Die Senatorin für Finanzen · Postfach 10 15 40 · 28015 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Bartels
Zimmer 506
Tel. (0421) 361-2261
Fax (0421) 361-10651

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Ref. 31

Bremen, 22. Februar 2010

RUNDSCHREIBEN Nr. 3/2010

Aktualisierung der Geringfügigkeits-Richtlinien

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger haben die von ihnen herausgegebenen Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 24. August 2006 aktualisiert.

In den neuen Geringfügigkeits-Richtlinien vom 14. Oktober 2009 sind die Auswirkungen zahlreicher gesetzlicher Änderungen auf die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen berücksichtigt worden. Dabei sind im Wesentlichen zu nennen:

- Klarstellung des Gesetzgebers, dass Arbeitgeber, die bei Einstellung eines geringfügig Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären, nachträglich zur Zahlung von Pflichtbeiträgen verpflichtet werden können.
- Einführung von Sofortmeldungen für bestimmte Branchen. Betroffen hiervon sind z.B. Betriebe der Fleischwirtschaft, des Personenbeförderungsgewerbes oder Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen beteiligen.
- Übertragung des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld von den Unfallversicherungsträgern auf die Einzugsstellen und Erweiterung des Meldeverfahrens (DEÜV) um die Daten zur Unfallversicherung ab 1. Januar 2009.

In diesem Zusammenhang wurden auch folgende Klarstellungen vorgenommen, die Arbeitgebern die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts für die Prüfung des Vorliegens einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erleichtern sollen:

- Beginnt oder endet eine regelmäßige Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats, gilt für diesen Kalendermonat ebenfalls die Arbeitsentgeltgrenze von 400 EUR.
- Das regelmäßige Arbeitsentgelt kann stets zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu ermittelt werden, damit der Zeitraum aus der für 12 Monate anzustellenden vorausschauenden Jahresbetrachtung dem abrechnungstechnisch relevanten Kalenderjahr entspricht.

Die Geringfügigkeits-Richtlinien 2010 sind im Internet unter der Adresse

www.deutsche-rentenversicherung.de

veröffentlicht. Hierzu rufen Sie unter der Rubrik „Angebote für spezielle Zielgruppen“ die speziellen Informationen für „Arbeitgeber und Steuerberater“ auf. Dort finden Sie das Rundschreiben unter dem Pfad: „Publikationen/Rundschreiben/Gemeinsame Rundschreiben für das Jahr 2009 – Geringfügigkeitsrichtlinien 2010“.

Die aktualisierten Geringfügigkeits-Richtlinien vom 14. Oktober 2009 lösen die Geringfügigkeits-Richtlinien vom 24. August 2006 ab.

Im Auftrag

gez. Söllner

Söllner